

Vorlage Nr. StVV - V 74/2021		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 2

Nachtrag zur Vorlage Nr. StVV – V 64/2021 "Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023"

A Problem

I Bremerhaven-Fonds

Vor dem Hintergrund der auch über 2021 hinaus zu erwartenden sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie als Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation sehen die mit der Vorlage Nr. StVV – V 64/2021 "Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023" eingebrachten Entwürfe der Haushaltssatzungen für die Jahre 2022 und 2023 eine Ausnahme von der Schuldenbremse gemäß Art. 131a Absatz 3 Satz 1 Bremische Landesverfassung vor. Die Regelungen zur Schuldenbremse erlauben – vorbehaltlich der tatsächlichen Abschlüsse dieser Haushaltsjahre –, in Höhe der direkten Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der finanziellen Belastungen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie zusätzliche Kredite aufzunehmen.

In der oben angeführten Vorlage wurde bereits angekündigt, dass die Stadtkämmerei die Höhe der in 2021 voraussichtlich nicht benötigten Mittel des Bremerhaven-Fonds erst unmittelbar zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorlegen wird, um möglichst genau die kreditfinanzierten Restmittel in 2022 und 2023 veranschlagen zu können. Zudem bedarf es für den Bremerhaven-Fonds in 2022 noch einer Verpflichtungsermächtigung, deren ansatzmäßige Abdeckung im Falle einer Inanspruchnahme aus den verfügbaren Fondsmitteln 2023 erfolgen soll.

II Zusätzliche zweckgebundene Mittel vom Land

Der Haushalts- und Finanzausschuss in Bremen hat anlässlich der dortigen Haushaltsberatungen 2022/2023 am 23.11.2021 mehrere Änderungsanträge beschlossen, die zu zusätzlichen Einnahmen vom Land im Haushalt der Stadt Bremerhaven führen. Da die Verrechnungseinnahmen und -ausgaben mit dem Land gleichermaßen veranschlagt sein müssen, sind im Haushalt Bremerhavens entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

B Lösung

Alle ansatzmäßigen Änderungen dieses Nachtrags und die Änderung der Verpflichtungsermächtigungen sind im **Nachtrag Anlage 15** dargestellt.

Die **Haushaltssatzung 2022** wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe des Haushaltsvolumens „744 511 680 Euro“ auf „781 424 370“ Euro geändert.

In § 1 wird die Angabe des Volumens der Verpflichtungsermächtigungen „10 500 000 Euro“ auf „23 938 050 Euro“ geändert.

In § 4 Absatz 1 wird die Angabe des Gesamtbetrags der Darlehen „27 664 490 Euro“ auf „64 145 180 Euro“ geändert.

In § 15 wird die Angabe der Rate „913 630 Euro p. a.“ auf „2 129 650 Euro p. a.“ und die Angabe der Schlussrate „913 520 Euro“ auf „2 129 630 Euro“ geändert.

Die **Haushaltssatzung 2023** wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe des Haushaltsvolumens „750 420 450 Euro“ auf „764 248 500 Euro“ geändert.

In § 4 Absatz 1 wird die Angabe des Gesamtbetrags der Darlehen „24 744 130 Euro“ auf „38 182 180 Euro“ geändert.

In § 15 wird die Angabe der Rate „812 340 Euro p. a.“ auf „1 260 280 Euro p. a.“ und die Angabe der Schlussrate „812 370 Euro“ auf „1 260 160 Euro“ geändert.

Der **Gesamtplan** wurde insgesamt aktualisiert und ist als **Nachtrag Anlage 3** beigefügt.

Darüber hinaus wirken sich die Änderungen zahlenmäßig auf weitere Anlagen und Anhänge des bereits vorliegenden Haushaltsplan-Entwurfs für 2022 und 2023 aus.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanziellen und gegebenenfalls weiteren Auswirkungen auf die in § 35 Abs. 2 Ziffern 1 bis 7 GStVV genannten Aspekte sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. Eine Veröffentlichung nach BremIFG ist vorgesehen.

G Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die sich aus dem Nachtrag ergebenden Änderungen.

gez. Neuhoff

Neuhoff
Bürgermeister